

1. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 08.07.2004 in der Fassung des Beitrittsbeschlusses vom 23.09.2004 (B-015/04-09/SR/1)

Der § 17 der o.g. Hauptsatzung der Stadt Genthin erhält folgende Neufassung:

§ 17 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Stadt Genthin im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin“, nachfolgend Amtsblatt genannt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt den bekannt zu machenden Text enthält.
Die Herausgabe des Amtsblattes ist in der Tageszeitung Volksstimme – Ausgabe Genthiner Volksstimme – bekannt zu machen.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so wird diese, abweichend von Absatz 1 über die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Genthin, Marktplatz 3, zur Einsicht ausgelegt (Ersatzbekanntmachung).
Auf die Ersatzbekanntmachung ist spätestens am Tage vor deren Beginn im Amtsblatt der Stadt Genthin unter genauer Bezeichnung des Auslegungsortes hinzuweisen.
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Sofern gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen nicht mehr rechtzeitig gem. Abs. 1 im Amtsblatt möglich sind, erfolgen diese durch Anzeige in der Volksstimme – Ausgabe Genthiner Volksstimme – und durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

(a) Genthin	Marktplatz 3 (am Rathaus)
(b) Ortsteil Parchen	Parkstraße 1a
(c) Ortsteil Wiechenberg	Dorfstraße 10
(d) Ortsteil Hüttermühle	Dorfstraße 6
(e) Ortsteil Fienerode	Fienerstraße 2a (am Dorfgemeinschaftshaus)
(f) Ortsteil Mützel	Käthe-Kollwitz-Platz 6 (am „Preußenhaus“)
(g) Ortsteil Hagen	an der Bushaltestelle

Dazu zählen auch die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

Sollte es sich wiederum um sehr umfangreiche Bekanntmachungen handeln, genügt auch hier der Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme analog Absatz 3.

- (5) An die Stelle der Veröffentlichungen gem. Abs. 1, 3 oder 4 kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln gem. Abs. 4 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Bestimmungen in Abs. 4 UA 2 gelten analog.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1, 3 oder 4 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1, 3 oder 4 unverzüglich nachgeholt.

Genthin, den 09.12.2004

Bernicke
Bürgermeister

(Siegel)